

5 GESUNDHEIT UND ERNÄHRUNG

5.1 Lebensmittelkennzeichnung (Herkunft, Zutaten, Gütesiegel)

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln soll garantieren, dass VerbraucherInnen über den Inhalt und die Zusammensetzung dieser Produkte vollständig informiert sind, um ihre Gesundheit und ihre Interessen zu schützen und über besondere Eigenschaften des Produktes wie Ursprung oder Herstellungsverfahren Bescheid zu wissen. Viele KonsumentInnen verlangen detailliertere Informationen betreffend die Herkunft von Produkten und der verwendeten Rohstoffe, die Kennzeichnung (z.B. Allergene), das Produktionsverfahren (Bio, Gentechnikfreiheit, Nanotechnologie). Beanstandet wurden die oft schlechte Lesbarkeit der Kennzeichnung und die unverständliche Darstellung der Nährstoffkennzeichnung. Verzeichnet wurden auch Anfragen zur Schadstoffbelastung in Lebensmitteln.

Im Dezember 2011 wurde das gesamte Lebensmittelkennzeichnungsrecht durch eine Verordnung der EU novelliert. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

1. Verpflichtende Nährwertkennzeichnung von Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlehydrate, Zucker, Eiweiß und Salz.
2. Allergene sind auch bei unverpackten Lebensmitteln anzugeben.
3. Hervorhebung von allergenen Stoffen in der Zutatenliste (zB. durch Schriftart oder Hintergrundfarbe).
4. Verpflichtende Herkunftskennzeichnung für Frischfleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel
5. Mindestschriftgröße von 1,2 mm für Kleinbuchstaben
6. Leichtere Erkennbarkeit von Lebensmittelimitaten

Die Vorschriften sind weitgehend ab Dezember 2014 – einige Bestimmungen jedoch erst ab 2016 – verpflichtend anzuwenden.

5.1.1 Verbraucherprobleme

Die Lebensmittelkennzeichnung hat bei ÖsterreicherInnen einen hohen Stellenwert und wird laufend nachgefragt. 2011 gab es bei der Ernährungshotline¹ insgesamt 1.905² und 2012 insgesamt 953³ Anfragen/Beschwerden. 2011 und 2012 stammten 79% der Anrufe von weiblichem Publikum.

Herkunft von Lebensmitteln

Die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln ist für die ÖsterreicherInnen nach wie vor ein wichtiges Thema. 26,5 Prozent der unter dem Themenpunkt „Lebensmittelkennzeichnung“ erfassten Anrufe interessierte die Erkennbarkeit österreichischer Herkunft.⁴

Laut Lebensmittelbericht 2010 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist nicht der Preis, sondern die Frische der Zutaten das wesentlichste Kriterium für den Lebensmittelkauf.⁵

Der Trend zeigt weiter, dass die Herkunft (noch vor der österreichischen Herkunft) für KonsumentInnen von zunehmender Wichtigkeit ist. Herauszufinden, woher die Produkte tatsächlich stammen, ist für VerbraucherInnen oft schwierig. Folgender Fall veranschaulicht dies: Für die Erzeugung von „Bauernquargel“ wurde holländische Milch nach Deutschland transportiert und dort zu Topfen verarbeitet. Das Endprodukt kam schließlich in der Steiermark als österreichischer Quargel in den Verkauf.

¹ Die Ernährungs-Hotline ist eine Kooperation zwischen VKI und Fonds Gesundes Österreich und bietet objektive und firmenunabhängige Information über Lebensmittel und ausgewogene Ernährung an.

² Jahresbericht 2011 – Ernährungshotline des Fonds Gesundes Österreich in Kooperation mit dem VKI.

³ Jahresbericht 2012 – Ernährungshotline des Fonds Gesundes Österreich in Kooperation mit dem VKI.

⁴ Jahresberichte 2011/2012 – Ernährungshotline des Fonds Gesundes Österreich in Kooperation mit dem VKI.

⁵ Lebensmittelministerium (Hrsg.), Lebensmittelbericht Österreich 2010, S 95.

Über fehlende oder irreführende Herkunftsangaben bei Obst und Gemüse werden laufend Beschwerden verzeichnet. Vermeintlich österreichisches Gemüse erweist sich oft erst bei näherer Betrachtung von fremder Provenienz.

Beispiel: Frau K. kauft sich ein Produkt auf dem eine österreichische Fahne gut sichtbar neben dem Preis plaziert ist. Da Frau K. möglichst regionale Produkte kaufen will, geht sie davon aus, dass es sich um ein österreichisches Produkt handelt. Beim näheren Durchlesen der Zutatenangaben stellt sie jedoch fest, dass die Rohstoffe nur „vorzugsweise“ aus Österreich stammen.

Herkunftsbezeichnungen – Bildliche Darstellungen lenken von der Realität ab

Beschwerden über irreführende Herkunftsbezeichnungen nehmen einen deutlichen Schwerpunkt ein. Denn durch Hinweise oder Darstellungen auf den Verpackungen werden geschickt Erwartungen bezüglich der Herkunft der Rohstoffe ausgelöst. Zum Beispiel gehen VerbraucherInnen durch bildliche Darstellung alpiner Bereiche, Bauernhöfe, steirischer Ölmühle usw. davon aus, dass die Ware aus österreichischer Produktion stamme. Auch Formulierungen wie „vom Bauernhof“ oder „gut vom Land“ sagen nichts über Produktionsweise (Tierhaltung) und Herkunft eines Lebensmittels aus.

Beispiel: Erntefrisch aus Österreich

Ein Supermarkt brachte ägyptische Pflirsiche und spanische Paprika in den Handel. In beiden Fällen befand sich eine rot-weiß-rote Fahne neben der Aufschrift „Erntefrisch aus Österreich“ bzw. „Ein Produkt aus Österreich“. Daneben stand sehr kleingedruckt die tatsächliche Provenienz.

Eine Verbraucherschutzorganisation ging mit Verbandsklage gegen die Supermarktkette wegen irreführender Werbung mit falscher Herkunftsbezeichnung mit Erfolg vor.⁶ Das Gericht erteilte der von der Supermarktkette vertretenen Auffassung eine Absage, wonach verständigen VerbraucherInnen klar sein müsse, dass im April in Österreich keine Pflirsiche geerntet werden. Nach Auffassung des Gerichtes sollte gerade der ins Auge springende Slogan „Erntefrisch in Österreich“ die angesprochenen KundInnen zu einem raschen Kaufentschluss verleiten, so dass diese sich gerade keine Gedanken über die Richtigkeit der Werbeaussage machten.

Zutaten – Bezeichnungen irreführend

KonsumentInnen wählen Nahrungsmittel oft über blickfangartige Angaben auf den Verpackungen aus und werden damit mitunter in die Irre geleitet. Denn beim Vergleich mit der Liste der Inhaltsstoffe stellen sie oft fest, dass die Angaben differieren und nicht das enthalten, was versprochen wird.

Manche Sachbezeichnungen (z.B. Geflügelwurst/Geflügelfleischanteil, Kalbsleberstreichwurst/Kalbsleberanteil, Fruchtzucker/Fruchtanteil) lösen – auch wenn sie dem Handelsbrauch entsprechend definiert sein mögen – bei KonsumentInnen Erwartungen aus, die durch die Produktzusammensetzungen oft nicht erfüllt werden.

⁶ LG Salzburg 10.10.2012, 12 Cg 65/11y.

Beispiel: „Smoothie – deckt 50% des Tagesbedarfs an Vitaminen“

Eine Herstellerfirma bewirbt einen Smoothie auf der Verpackung mit dem Hinweis, dass mit dem Verzehr dieses Produktes 50% des täglichen Obst- und Gemüsebedarfes gedeckt seien. Das Produkt befindet sich in einem weißen Fläschchen, auf dem auch eine halbe Kiwi abgebildet ist.

Eine Verbraucherschutzorganisation ging mit einer Verbandsklage erfolgreich gegen den Hersteller vor. Für Verbraucher stellt eine derartige Aufmachung eines Produktes eine Irreführung dar, da der unrichtige Eindruck entsteht, ausschließlich durch das trinken des Smoothies 50% des Tagesbedarfes an Obst und Gemüse gedeckt seien. Das Argument des Herstellers, dass auf der Rückseite der Verpackung darauf hingewiesen wird, dass zusätzlich zum Produkt frisches Obst und Gemüse verzehrt werden soll, erachtete das Gericht für nicht ausreichend.⁷

Zutaten – Bildliche Darstellungen und Mengenangaben

Auf Verpackungen wird oft mit bildlichen Inhalten geworben (z.B. Früchten), durch die bei VerbraucherInnen der Eindruck entsteht, dass das Produkt ausschließlich oder zumindest im überwiegenden Maße aus diesen Inhalten besteht. Die Realität stellt sich dann bei genauerem Studium der Zutatenliste anders dar.

In einer Entscheidung sah der OGH in einer Verpackungsaufmachung einer Waldbeeren-Fruchtschnitte keine Irreführung, wenn statt der schmackhaft abgebildeten Waldbeeren (ausschließlich Himbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren und Walderdbeeren) beim genauen Studieren der Zutatenlisten in erster Linie Apfelpulver, getrocknete Äpfel, Rosinen sowie mit 2,6% Mehrfruchtsaftkonzentrat angereicherte Marillen und lediglich 23 g Waldbeeren (pro 100 g) beigegeben wurden.⁸

Dennoch zeigt die Beratung, dass KonsumentInnen häufig davon ausgehen, dass die so beworbene Fruchtschnitte überwiegend aus Waldbeeren besteht. Dass der Informationsbedarf der KonsumentInnen über Zutaten bzw. Zutatenliste hoch ist, zeigte sich auch bei der Ernährungshotline. 29 Prozent der Anrufe bezogen sich bei der Lebensmittelkennzeichnung auf Fragen wie „Was muss deklariert sein?“, „Wie erkennt man versteckten Zucker?“ oder „Hat die Reihung der Zutaten eine Bedeutung?“⁹

Auslobung von wertbestimmenden Bestandteilen

Die Lebensmittelindustrie wirbt gerne mit wertbestimmenden Bestandteilen: „mit Milch“, „mit Vitaminen“, „mit Vollkorn/Ballaststoffen“, „mit Olivenöl“ usw. Laut einer Umfrage bezweifelt jeder zweite deutsche Verbraucher, dass die Lebensmittel so gesund sind, wie die Hersteller behaupten.¹⁰

Beispiele:

- Ein Eiskaffee, der aus 51% Vollmilch, Wasser, Zucker, Karamel, Aroma, Salz, aber nur 0,3% Kaffeeextrakt besteht.
- Eine Waldpilzsauce, auf deren Packung Eierschwammerl abgebildet sind, in deren Zutatenliste sich jedoch kein einziger Pilz, sondern nur Gemüse befindet.

⁷ HG Wien, 5.9.2011, 22 Cg 89/10x.

⁸ OGH 15.2.2011, 4 Ob 228/10y.

⁹ Jahresbericht 2011 – Ernährungshotline des Fonds Gesundes Österreich in Kooperation mit dem VKI.

¹⁰ Konsument 3/2011 / Umfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach.

Probleme und Unklarheiten ergeben sich für viele KonsumentInnen auch bei den verwendeten Mengen wertbestimmender Bestandteile.

Beispiel: Frau F. kaufte Fruchtgummi in einer Verpackung, auf der "Honig Zwerge mit Frucht und Honig" steht. Tatsächlich machte der Honiganteil am Produkt lediglich 5% aus, der Rest war laut Zutatenliste Glukosesirup und Rübenzucker.

Auslobungen „ohne“

HerstellerInnen bewerben ihre Produkte mit Bezeichnungen wie zum Beispiel „ohne Fett“, „ohne Geschmacksverstärker“, „ohne Zusatzstoffe“ „ohne künstliche Aromastoffe“ „ohne Farbstoffe“ usw. Diese sogenannten „Clean Labels“ (sauberen Etiketten) werden von KonsumentInnen in der Annahme gekauft, dass auf bestimmte ausgelobte Zusatzstoffe verzichtet wird. Zusätzliche Hinweise wie z.B. „natürlich“ verstärken die Erwartung im Hinblick auf zuzusatzarme bzw. gesündere Lebensmittel. Die Praxis zeigt, dass Hersteller den durch „Clean Labels“ ausgelobten Verzicht auf bestimmte Zusatzstoffe teilweise durch andere Stoffe ersetzen, die eine gleiche oder ähnliche Wirkung aufweisen, wie der „ohne-Zusatz“. Manche Anbieter werben mit dem Zusatz „ohne xx laut Gesetz“. Diese Aussage ist wertlos, weil vergleichbare Zusatzstoffe diese Stoffe dann ebenfalls nicht enthalten dürften.

Teilweise werden weitere Zusatzstoffe durch alternative Zutaten in Lebensmitteln ersetzt. KonsumentInnen verfügen kaum über ein lebensmittelchemisches Detailwissen, um die differenzierten Feinheiten bei der Kennzeichnung zu erkennen. Begriffsunterscheidungen, wann nun z.B. eine geschmacksverstärkende Zutat oder wann ein Zusatzstoff vorliegt, sind VerbraucherInnen nicht bekannt. Die Zulässigkeit ist für sie kaum nachvollziehbar.

Beispiel: Ein Produkt wird mit dem Hinweis auf der Verpackung „ohne Zusatz von Geschmacksverstärkern“ angeboten. In der Zutatenliste findet sich unter anderem „Hefeextrakt“, der sehr wohl für mehr Geschmack sorgt. Da es sich bei diesem aber nur um eine geschmacksverstärkende Zutat und keinen Zusatzstoff handelt – diese Unterscheidung gibt es –, ist die Behauptung „ohne Zusatz von Geschmacksverstärkern“ völlig korrekt.

Leserlichkeit/Schriftgröße

Verbraucherberatungsstellen verzeichneten auch Anfragen und Beschwerden über die teils unleserlich kleine oder undeutliche Produktkennzeichnung mancher Hersteller.

Beispiele:

– Auf einer Spaghettiverpackung werden unübersichtlich und in kaum lesbarer Schriftgröße in mindestens 15 verschiedenen Sprachen Informationen geboten. Die Buchstaben sind winzig klein. Die Inhaltsstoffe lassen sich nur erahnen – was nicht verwunderlich ist bei einer Schriftgröße von sechs Punkt.

– Auf einer Verpackung Balsamicodressing war das Mindesthaltbarkeitsdatum mit schwarzer Schrift auf braunem Hintergrund abgebildet und somit völlig unleserlich.

Kennzeichnung nur bei vorverpackten Produkten

Die Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung knüpfen üblicherweise an die Bedingung, dass Produkte vorverpackt abgegeben werden an. Bei unverpackt vermarkteten Produkten sowie in der Gastronomie fehlen daher wichtige Produktinformationen wie z.B. die Zusammensetzung der Lebensmittel, Anteile und Herkunft wertbestimmender Bestandteile oder Rohstoffe, Hinweise auf den Alkoholanteil oder auf allergieauslösende Substanzen.

Beispiel: Frau H. kaufte auf einem Marktstand einen Punschkrapfen, der bei ihr nach Verzehr eine Allergie auslöst. Der Verkäufer verweigerte die Auskunft über die Inhaltsstoffe.

Die Beratung zeigt, dass VerbraucherInnen sowohl bei offener Ware als auch bei gastronomischen Zubereitungen ein Interesse an der Zusammensetzung von Lebensmitteln und Haltungsformen von Tieren haben (z.B. Stopfgans).

Lebensmittelsicherheit – Haltbarkeit, Lagerung, Schadstoffe

Die meisten Anfragen bei der Ernährungshotline kamen zum Themenkomplex Fleisch und Fisch und betrafen die Haltbarkeit und Lagerung. Viele AnruferInnen machten sich auch Gedanken um die Sicherheit von Lebensmitteln. Besonders häufig wurde nachgefragt, ob man abgelaufene Lebensmittel noch essen darf, oder wie man mit verschimmelten Lebensmitteln umgehen muss. Beim Thema Fisch betraf es zusätzlich die Schadstoffbelastung (vor allem Schwermetalle und Antibiotika) und den nachhaltigen Fischfang. Im Jahr 2011 war für die AnruferInnen, auf Grund der Katastrophe in Fukushima, insbesondere interessant wie man Fisch erkennen kann, der aus Japan stammt. 2012 gab es vermehrt Anfragen bezüglich des Methanol -Skandals in tschechischen Alkoholika und über Antibiotika-resistente Keime in Hühnerfleisch. Viele AnruferInnen verlangten Informationen über Schadstoffe – vor allem Pestizide und Düngemittel – in Lebensmitteln.

Transparenz – Kommunikation von Untersuchungsergebnissen

Informationen über die Ergebnisse von amtlichen Untersuchungsergebnissen entziehen sich derzeit der Kenntnis der KonsumentInnen vollkommen. Dabei wäre gerade diese Maßnahme zur Verbesserung der Transparenz sowie des Informationsstandes aus Sicht der KonsumentInnen wünschenswert und könnte als wichtige Grundlage für Entscheidungsprozesse im Bereich des Lebensmittelkaufs dienen. Derzeit haben VerbraucherInnen keine Möglichkeit, hier Einsicht zu nehmen.

Gütezeichen

VerbraucherInnen sind mit einem Labyrinth von Gütezeichen konfrontiert. Denn so viele Gütezeichen für Produkte wie jetzt gab es noch nie. Mittlerweile prangen auf einer Unzahl von Verpackungen Gütesiegel, die bei KäuferInnen eher Verwirrung als Klarheit hervorrufen. Allein für Lebensmittel zählte eine Verbraucherschutzorganisation insgesamt rund 100 Gütezeichen.¹¹

¹¹ Produktkennzeichnungen am Lebensmittelsektor 2010 – AK Wien.

Geworben wurde mit Bio, Fairtrade, geschützten Ursprungsbezeichnungen, regionalen Produkten, garantiert traditioneller Spezialität usw.

KonsumentInnen sind mit der Beurteilung der Aussagekraft der Gütezeichen vielfach überfordert, auch weil die dahinterstehenden Kriterien nicht bekannt sind und es kaum Spielregeln gibt. Viele Lebensmittelketten verleihen sich die Gütesiegel quasi selbst. Es gibt zwar externe Prüfstellen, doch eine neutrale Kontrollinstanz, die die Einhaltung klarer Kriterien überprüft, fehlt.

Das Gütezeichengesetz wurde Ende 2009 aufgehoben. Bis heute konnte man sich nicht auf ein neues Gütezeichengesetz einigen, weshalb rechtliche Regelungen seither fehlen.

5.1.2 Zusammenfassung

- Für die KonsumentInnen ist die Herkunft der Lebensmittel ein wichtiges Kriterium. Herauszufinden, woher Produkte tatsächlich stammen, ist oft schwierig.
- Irreführende Herkunftsbezeichnungen zeigen sich in Form von bildlichen Darstellungen oder „blumigen“ Formulierungen.
- Werbung mit wertbestimmenden Bestandteilen – nicht immer ist in den Produkten das drinnen, was außen draufsteht.
- Clean Labels (Auslobung z.B. ohne Zusätze, ohne Geschmacksverstärker) lösen bei KonsumentInnen die Erwartung aus, dass auf bestimmte Zusatzstoffe verzichtet wird. Tatsächlich ersetzen Hersteller in der Praxis den „ohne-Zusatz“ durch andere Stoffe, die eine gleiche oder ähnliche Wirkung aufweisen.
- Zutatenlisten sind kaum lesbar.
- Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung gibt es nur bei vorverpackten Produkten. Bei unverpackten Produkten (z.B. auf Marktständen) und in der Gastronomie fehlen wichtige Produktinformationen (z.B. bezüglich Allergenen, Herkunft).
- Schadstoffbelastungen in Lebensmitteln sind nicht überprüfbar.
- Amtliche Untersuchungsergebnisse entziehen sich der Kenntnis von VerbraucherInnen.
- Ein Labyrinth von Gütezeichen sorgt bei VerbraucherInnen für mehr Verwirrung als Klarheit.
- Lebensmittelketten schmücken sich mit selbst verliehenen Gütesiegeln.
- Neutrale Kontrollinstanzen, die die Einhaltung von klaren Kriterien überprüfen, fehlen.

5.2 Produkthaftung

In Konsumentenberatungsstellen gibt es regelmäßig Beschwerden zu Körper- und Sachschäden, welche auf ein fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Häufungen zu bestimmten Produktgruppen lassen sich kaum feststellen. Im Zusammenhang mit einem fehlerhaften Käse hatte es im Jahr 2010 allerdings mehrere Geschädigte gegeben. Weiters gab es 2012 zahlreiche Beschwerden im Zusammenhang mit fehlerhaften Brustimplantaten eines französischen Herstellers.

Die Durchsetzung von Ersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gestaltet sich oft schwierig.

5.2.1 Verbraucherprobleme

Im Jahr 2011 wandten sich zum Themenpunkt Produkthaftung/Produktsicherheit 2.259 VerbraucherInnen mit einem Problem an die Beratungsstellen des VKI und der AK.¹² Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg von mehr als 35 Prozent. 2012 sank die Zahl wieder auf 1.430 Ratsuchende.¹³

Eigenbehalt bei Sachschäden

Das Produkthaftungsgesetz sieht bei Sachschäden einen Eigenbehalt von € 500,- vor. In der Beratungspraxis liegen viele Sachschäden unter diesem Eigenbehalt oder überschreiten diesen nur in geringem Umfang. In diesen Fällen ist daher ein Ersatz nach dem Produkthaftungsgesetz nicht oder weitgehend nicht möglich, also auch dann nicht, wenn die Fehlerhaftigkeit des schädigenden Produkts eindeutig auf der Hand liegt. Andere denkbare Anspruchsgrundlagen für den Ersatz des Schadens würden ein Verschulden voraussetzen, das zumeist kaum zu beweisen ist.

Beweisführung schwierig – Abhängigkeit von Gutachten

Die Geschädigten haben u.a. den Fehler des Produkts und den Kausalzusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden zu beweisen. Dass dafür zunächst einmal eine gute Beweissicherung erforderlich ist, wird von KonsumentInnen nicht immer bedacht. Im Nachhinein lässt sich dies oft nicht mehr korrigieren. Ob ein Produkt fehlerhaft ist, also ob es etwa einen Konstruktionsmangel aufweist, lässt sich oftmals nur aufgrund eines Sachverständigengutachtens beurteilen. Dies ist für geschädigte KonsumentInnen kaum leistbar. Wenn vom Hersteller oder dessen Haftpflichtversicherung ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, hat dies tendenziell eher Entlastungscharakter. Geschädigte müssten ein teures Gegengutachten in Auftrag geben.

Beispiel: Frau M. kaufte bei einem Diskonter eine Teleskopleiter. Bei der erstmaligen Benützung stürzte die Leiter in sich zusammen, die Konsumentin wurde schwer verletzt. Die Haftpflichtversicherung des Importeurs gab ein Gutachten in Auftrag, wonach keine Haftung gegeben wäre. Für die Konsumentin war die Erstellung eines Gegengutachtens nicht leistbar.

Mit Unterstützung einer Verbraucherschutzorganisation wurden an Heilungskosten und Schmerzensgeld rund € 12.000,- eingeklagt. Bislang sind in diesem Verfahren alleine an Gutachterkosten € 5.650,- angefallen.

¹² Beratungsbilanz Konsumentenberatung Österreich AK und VKI 2011.

¹³ Beratungsbilanz Konsumentenberatung Österreich AK und VKI 2012.

Keine verpflichtende Haftpflichtversicherung

Nach den Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes gibt es für HerstellerInnen und ImporteurInnen keine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Es muss nur in geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen werden, dass Schadenersatzverpflichtungen befriedigt werden können. Eine Pflicht-Haftpflichtversicherung für Medizinprodukte kennt allerdings das Französische Recht, die französische Hersteller von Medizinprodukten zwingend abschließen müssen. Nach französischem Recht können Geschädigte direkt gegen den Versicherer klagen, müssen sich aber auch Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen und Versicherung entgegenhalten lassen (Näheres dazu unter Brustimplantate weiter unten).

In der Praxis kommt es auch im Fall rechtskräftiger Urteile dazu, dass sich Ansprüche nicht durchsetzen lassen, weil HerstellerInnen in Konkurs gehen.

Sofern keine Haftpflichtversicherung besteht, ist außerdem erfahrungsgemäß die Bereitschaft für eine außergerichtliche Regulierung eines Schadens gering.

Listerien-Quargelkäse

Zum Jahreswechsel 2009/2010 hatte es rund um Quargelkäse in Österreich und Deutschland Listerien-Alarm gegeben. Laut Medienberichten waren aufgrund des mit Listerien belasteten Käses 21 Personen erkrankt, es gab auch Todesfälle.

Eine Verbraucherschutzorganisation hatte die Geschädigten gesammelt und nach Einholung von ärztlichen Gutachten Ende 2010 in acht Fällen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen den Hersteller im Ausmaß von rund € 76.000,- gerichtlich geltend gemacht. Im Laufe des Jahres 2011 konnten diese Ansprüche zu einem Gutteil im Sinn der Betroffenen verglichen werden.

Brustimplantate

Anfang 2012 erschütterten Medienberichte über minderwertige Brustimplantate die Öffentlichkeit, weil die französische Firma Poly Implant Protése (PIP) als Hersteller von Brustimplantaten für ihre Implantate offenbar jahrelang billiges Industriesilikon verwendete, bei denen eine Zunahme von vorzeitigen Reparaturen der Implantathüllen in der Vergangenheit beobachtet wurde. Nach einer im März 2010 durchgeführten Inspektion untersagte die französische Behörde afssaps (französische Agentur für die Sicherheit von Gesundheitsprodukten) den Vertrieb, die Vermarktung und die Verwendung der silikongefüllten Brustimplantate des Herstellers.¹⁴ Denn PIP verwendete ein anderes Füllgel für die Implantate, das nicht für den medizinischen Verbrauch bestimmt war.

Die französische Regierung empfahl im Dezember 2011 allen Französischen (geschätzte 30.000) die Silikon-Implantate von PIP wegen gesundheitlicher Risiken entfernen zu lassen.¹⁵ Anfang Jänner 2012 rief auch die deutsche Behörde (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte BfArM) Betroffenen,

¹⁴ afssaps communiqué 29.3.2010; [http://ansm.sante.fr/S-informer/Presse-Communique-Points-presse/Implants-mammaires-en-gel-de-silicone-de-la-societe-Poly-Implant-Prothese-actualisation-des-Informations-Communique/\(language\)/fre-FR](http://ansm.sante.fr/S-informer/Presse-Communique-Points-presse/Implants-mammaires-en-gel-de-silicone-de-la-societe-Poly-Implant-Prothese-actualisation-des-Informations-Communique/(language)/fre-FR).

¹⁵ Gesundheitsminister Xavier BETRAND vom 23.12.2011; <http://www.sante.gouv.fr/actualisation-des-recommandations-pour-les-femmes-porteuses-de-protheses-mammaires-poly-implant-prothese-pip.html>.

die Silikonkissen herausoperieren zu lassen.¹⁶ Denn auch ohne Risse könnte gesundheitsgefährdendes Silikon austreten.

Nach Angaben der WHO haben mittlerweile mehr als 30 Länder eine Entfernung oder zumindest eine medizinische Untersuchung bei PIP-Implantate empfohlen.¹⁷

Hunderttausende Frauen weltweit sind nun mit den Konsequenzen konfrontiert. Geplatzte Implantate, Entzündungen, der vorsorgliche Austausch der Implantate, weitere Operationskosten, Schmerzen und auch Ängste vor Folgeschäden. Diese Schäden aus einem fehlerhaften Produkt könnten gegen den Hersteller geltend gemacht werden. Doch PIP ist insolvent und aus heutiger Sicht ist damit für die Betroffenen nichts zu holen.

Warum flog der Skandal so spät auf?

Brustimplantate zählen zu Medizinprodukten, die in Europa nicht so streng kontrolliert werden wie etwa Arzneimittel. Für die Zulassung von Medizinprodukten reicht es, wenn sie das "CE"-Zertifikat erhalten. Es sagt aus, dass das Produkt in den Punkten Sicherheit, Verträglichkeit und Leistungsfähigkeit den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird. In Europa gibt es dafür rund 80 Prüfstellen, die sich die Hersteller allerdings selbst aussuchen können. Die für die PIP-Implantate beauftragte Prüfstelle in Deutschland zertifizierte die Produkte anhand von Papieren und kündigte sich für Kontrollen vorher an. Der Unmut von geschädigten Verbraucherinnen richtet sich daher auch gegen die Prüfer, weil das Produkt zertifiziert in den Handel kam und als qualitativ hochwertiges Implantat von den ChirurgInnen eingesetzt wurde.

Situation in Österreich

In Österreich gab es keinen Direktimporteur für PIP-Erzeugnisse. Die Anzahl der Opfer, denen die PIP-Kissen direkt in Österreich eingesetzt wurden, beschränkt sich daher auf ca. 10 Fälle. Der überwiegende Teil (vorsichtige Schätzungen gehen von rund 2.000 aus) ließ sich die Implantate jedoch in anderen EU-Ländern (vorwiegend Tschechien und Ungarn) einsetzen. Mit einem vermehrten Anstieg von Geschädigten in den folgenden Jahren könnte in Österreich noch gerechnet werden. Denn jene Frauen, die nicht wissen, dass sie PIP-Implantate im Körper haben, weil sie über keine Unterlagen zum eingesetzten Implantat (wie zB ein Implantatpass) verfügen, könnten dann mit den gesundheitlichen Risiken konfrontiert sein.

Verfahren in Frankreich

Nach Bekanntwerden des Skandals sammelte eine Verbraucherschutzorganisation im Frühjahr 2012 insgesamt 73 Frauen, die sich von PIP geschädigt sehen. Deren Schadenersatzansprüche wurden gegen die Pflicht-Haftpflichtversicherung mit Sitz in Paris einerseits und im Strafverfahren gegen den Gründer von PIP sowie 4 leitenden Angestellten im Marseille andererseits angemeldet. Die Schadenssummen bewegen sich pro Fall zwischen € 5.000,- und € 20.000,-, die Gesamtschadenssumme liegt bei rund € 570.000,- (Stand April 2013). Bei einem Viertel der Fälle war das Implantat bereits beschädigt. Bei rund 12 Frauen kam es dadurch zu Körperschäden (Entzündungen, Eiter, Nachoperationen zur Entfernung von Silikonresten und von Silikon befallenen Lymphknoten).

¹⁶ <http://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/riskinfo/empfehlungen/PIP/pip-node.html>.

¹⁷ http://www.who.int/csr/don/2012_01_17/en/#.

Gegen die Pflicht-Haftpflichtversicherung¹⁸ sind seit Juni 2012 drei Musterprozesse in Paris anhängig. Diese bestreitet allerdings die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages und die Zuständigkeit für Frauen außerhalb Frankreichs. Die Versicherung war bislang auch nicht dazu bereit, zumindest auf die Verjährung von möglichen Forderungen gegenüber den restlichen 69 Fällen zu verzichten und damit eine für beide Seiten kostengünstige Klärung der Rechtsfragen zu ermöglichen. Die Versicherung setzt ganz offensichtlich darauf, dass sich geschädigte Frauen eine Klage in Frankreich nicht leisten können und daher auf ihre möglichen Ansprüche verzichten (müssen).

Der Schadensfall PIP ist ein weit über die Grenzen Frankreichs hinausgehender Massenschaden, und die Regeln der Europäischen Union stehen auf dem Prüfstand, ob Geschädigte ihre Ansprüche auch tatsächlich über alle Grenzen hinweg durchsetzen können. Eine Sammelklage nach österreichischem Recht gegen die Haftpflichtversicherung der Firma PIP war nicht möglich, da bei einer Abtretung von Ansprüchen an eine Verbraucherschutzorganisation der Verbrauchersgerichtsstand verloren geht.¹⁹ Zwar ist der EU-Kommission dieses Problem schon lange bekannt, behoben wurde dieser Missstand bisher jedoch nicht.

5.2.2 Zusammenfassung

- Eigenbehalt von € 500,— schließt Ersatz bei geringen Sachschäden aus.
- Beweisschwierigkeiten hindern in der Praxis die Durchsetzbarkeit.
- Fehlerhaftigkeit eines Produkts ist oft nur mit teurem Gutachten nachweisbar.
- Fehlende Pflichtversicherung hindert wirksame Durchsetzung.
- Am Beispiel fehlerhafte Brustimplantate zeigt sich die Problematik über weniger strengere Zulassungskontrollen von Medizinprodukten als etwa bei Arzneimitteln.
- Schadensfall PIP als Massenschaden - Rechtsdurchsetzungsregeln der EU stehen auf dem Prüfstand.
- Sammelklage nach österreichischem Recht ist bei grenzüberschreitenden Sachverhalten durch EU-Recht ausgeschlossen.

¹⁸ Nach französischem Recht müssen Hersteller von Medizinprodukten zwingend eine Haftpflichtversicherung abschließen. Geschädigte können dann direkt den Versicherer klagen.

¹⁹ EuGH 17.9.2009, C-347/08.